

Stadt Mügeln
Landkreis Nordsachsen

Polzeiverordnung der Stadt Mügeln gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Mügeln vom 24.08.2017 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Verunreinigung durch Tiere
- § 13 Fütterungsverbot
- § 14 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen
- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen
- § 18 Ordnungsvorschriften
- § 19 Gefährdung durch Benutzen von Inline-Skates
- § 20 Abbrennen von Feuern
- § 21 Betreten von Eisflächen
- § 22 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen
- § 23 Hausnummern
- § 24 Zulassung von Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris, Nebitzschen, Niedergoseln, Neubaderitz, Neusornzig, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zäveritz, Zschannewitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Absätze 1 bis 3.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Märkte.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.



§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei behördlich genehmigten Umzügen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und von allgemeiner Bedeutung sind,
 - b) für amtliche und behördlich genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 22:00 Uhr genutzt werden.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen u.ä.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für akute Not- und Havariefälle.



§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für bei der Stadtverwaltung beantragte und unter entsprechenden Auflagen genehmigte Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Wahlen und Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.
- (4) Die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen



und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen. Geeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Für Situationen, in denen Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren können, sind geeignete Festhaltemittel mitzuführen (z.B. Leinen, Geschirre u.a., bei Kleintieren genügt auch das Aufnehmen).

- (3) Im Bereich des Marktes, Altmarktes, auf öffentlichen Spielplätzen, im Bereich des Angers (von Wermsdorfer Straße bis Mühlplatz), Park Schweta (von Eingang Schlanzschwitzer Straße bis Parkausgang gekennzeichnet durch Poller) und auf öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde anzuleinen.
- (4) In Menschenansammlungen im Sinne von § 2 Abs. 5 müssen Hunde angeleint werden und einen Maulkorb tragen.
- (5) Hunde müssen ein Halsband mit gültiger Steuermarke tragen.
- (6) In öffentlichen Bereichen im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Bettelns und / oder des Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten. Eine erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat geeignete Behältnisse oder Beutel für die Aufnahmen und den Transport von Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Ortpolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden.

§ 13 Fütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwildert lebende Tiere (z.B. Tauben, Katzen) dürfen im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 nicht gefüttert werden.



- (2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 14 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren - insbesondere Ratten - feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Schädlingsbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert und verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gewohnheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf den Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

a) aggressiv zu betteln

(aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will),

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

§ 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

a) mit Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle,

b) Beete, Anpflanzungen und Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren.



- c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
- d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu entfernen,
- e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- f) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen,
- g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- h) zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anders geregelt ist,
- i) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder andere Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder belästigt werden.

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 4 ist es untersagt:
 - a) die Notdurft zu verrichten,
 - b) das Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen,
 - c) das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 - d) das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 - e) Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelreste u. ä. wegzuwerfen,
 - f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Unfallquellen zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - g) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder u.a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb genehmigter Campingplätze auf den Flächen nach § 2 dieser Verordnung zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Wohnmobile auf Parkplätzen zum einmaligen Übernachten, sofern damit keine schädigende Wirkung für sie nach § 2 genannten Flächen und Anlagen verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Weitere Ausnahmen von dem Verbot können im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auf Antrag genehmigt werden.



§ 19 Gefährdung durch Benutzen von Inline-Skates

Das Inlineskaten ist nur auf Fußwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gestattet, wobei Fußgänger nicht gefährdet werden dürfen.

§ 20 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie das Grillen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind ohne oder entgegen Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Auf Flächen die nicht zum öffentlichen Bereich nach § 2 Abs. 4 gehören, ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen sowie die Benutzung von Gartenkaminen, Holzbrennöfen, z. B. „Aztekenöfen“, und Feuerkörben u. – schalen ohne Genehmigung gestattet. Weiterhin sind offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 0,5 m und / oder einem maximalen Durchmesser bis 0,5 m ohne Genehmigung / Anzeige zulässig.
- (3) Offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1 m und / oder einem maximalen Durchmesser bis 1 m sind bei der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen, sofern sie nicht aufgrund ihrer Größe unter Abs. 2 fallen. Die Anzeige hat spätestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Ortspolizeibehörde / Stadtverwaltung zu erfolgen.
- (4) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1 m und / oder einem Durchmesser von mehr als 1 m sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Ortspolizeibehörde / Stadtverwaltung zu erfolgen.
- (5) Beim Abbrennen von Feuern jeglicher Art ist stets darauf zu achten, dass erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen der Anwohner vermieden werden. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von der Regelung unberührt.
- (6) Zum Abbrennen ist nur trockenes unbehandeltes Holz (Ast-, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Abbrennen und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Reisig und Laub, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde / Ortsfeuerwehr behält sich zu jeder Zeit das Recht zur Feuerstättenschau vor.
- (7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe zum Wald, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.



§ 21 Betreten von Eisflächen

Das Betreten und Benutzung der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern, für die die Stadt zuständig ist, nur zulässig, wenn von der Stadt Mügeln die Erlaubnis durch amtliche Bekanntmachung erteilt wurde.

§ 22 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine.

§ 23 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,



3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden, gleiches gilt für Freiluftgaststätten,
4. entgegen § 6 Sport- oder Spielstätten benutzt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
9. entgegen § 9 Tiere so hält, dass durch deren Laute andere Menschen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
12. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
13. entgegen § 11 Abs. 2 sein Tier nicht sicher beherrscht, kontrollieren oder dirigieren kann,
14. entgegen § 11 Abs. 3 sein Tier nicht in den genannten Bereichen anleint,
15. entgegen § 11 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist und einen Maulkorb trägt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 als Hundehalter nicht dafür sorgt, dass sein Hund ein Halsband mit gültiger Steuermarke trägt,
17. entgegen § 11 Abs. 6 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 4 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld oder Sachwerten zur Schau stellt,
18. entgegen § 11 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen § 12 Abs. 1 als Halter oder Führer von Hunden, die Flächen i.S.d. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Hunde verunreinigen zu lässt ,
20. entgegen § 12 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
21. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,



22. entgegen § 12 Abs. 3 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Behältnis zur Tierkotbeseitigung mit sich führt,
 23. entgegen § 13 Abs. 1 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,
 24. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
 25. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert und/oder verarbeitet,
 26. entgegen § 17 a) bis i) die Grün- und Erholungsanlagen benutzt,
 27. gegen die Ordnungsvorschriften des § 18 Abs. 1 a) bis g) verstößt,
 28. entgegen § 18 Abs. 2 Wohnmobile, Wohnanhänger oder Zelte außerhalb genehmigter Campingplätze sowie auf Flächen nach § 2 zu Wohn- und Übernachtungszwecken aufstellt und nicht über eine Ausnahmegenehmigung durch die Ortspolizeibehörde verfügt,
 29. entgegen § 19 in nicht gestatteten Bereichen Inline-Skates benutzt oder durch sein Tun andere gefährdet,
 30. entgegen § 20 Abs. 1, 3, 4 ein Feuer ohne oder gegen eine Erlaubnis abbrennt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 31. entgegen § 20 Abs. 5 beim Abbrennen von Feuern erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen erzeugt,
 32. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle, Wiesen-, Garten- und Siedlergut verbrennt,
 33. entgegen § 21 Eisflächen betritt und benutzt,
 34. entgegen § 22 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt,
 35. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 26 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesvorschriften sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Sächsischen Polizeigesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Waldgesetz,
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz,
- dem Sächsischen Wassergesetz,
- dem Wasserhaushaltsgesetz,
- der Pflanzenabfallverordnung der Sächsischen Staatsregierung,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen,
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz,
- dem Tierschutzgesetz,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- der Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten,
- dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,
- dem Gaststättengesetz und -verordnung,
- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz,
- dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen,
- der Gefahrenstoffverordnung,
- dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz,
- dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz

in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft (Polizeiverordnung der Stadt Mügeln vom 29.03.2012 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mügeln Nr. 7 vom 05.04.2012, 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Mügeln vom 29.03.2012 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2014).



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Mügeln, 24.08.2017


J. Ecke
Bürgermeister

